

**SATZUNG**  
**ZUR ÜBERNAHME DER STRASSENBAULAST**  
**AN GEWIDMETEN ÖFFENTLICHEN FELDWEGEN**  
**DER EHEMALIGEN FLURBEREINIGUNGSGENOSSENSCHAFT LECHHAUSEN**  
**IN DER STADT AUGSBURG, GEMARKUNG LECHHAUSEN**

vom 09.12.2010 (ABl. vom 31.12.2010, S. 248)

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

**§ 1**

**Übernahme der Straßenbaulast**

- (1) Die nicht ausgebauten, gewidmeten öffentlichen Feldwege der ehemaligen Flurbereinigungsgenossenschaft Lechhausen im Gebiet der Stadt Augsburg auf den Grundstücken Flurnummern 935, 945, 947, 949, 2211, 1759, 1829, 2213, 2217, 2240 jeweils Gemarkung Lechhausen werden in die Straßenbaulast der Stadt Augsburg überführt.
- (2) Der Baulastwechsel tritt mit Wirkung vom 06.08.2010 ein.

**§ 2**

**Umlegung der Aufwendungen aus der Straßenbaulast**

Die der Stadt Augsburg in Wahrnehmung der Straßenbaulast für die oben genannten nicht ausgebauten öffentlichen Feldwege entstehenden Sachaufwendungen werden in Höhe von bis zu 75 v. H. nach Maßgabe des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG und der nachfolgenden Bestimmungen auf die Beteiligten umgelegt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Zum Sachaufwand rechnen auch die die Stadt Augsburg nach §§ 12, 13 Bundesfernstraßengesetz und Art. 32, 33 BayStrWG treffenden Kosten.

**§ 3**

**Beteiligte**

- (1) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feldweg bewirtschaftet werden.
- (2) Wird ein Grundstück über mehrere Feldwege bewirtschaftet, so wird die Beteiligteigenschaft an jedem der benutzten Feldwege begründet.
- (3) Wird ein Feldweg nicht zur Bewirtschaftung von Feldgrundstücken, sondern zu anderen Zwecken im Rahmen der Widmung als öffentlicher Feldweg genutzt, dann wird auch in diesem Fall die Beteiligteigenschaft begründet.
- (4) Keine Beteiligung liegt vor, wenn sich das Eigentum auf das Wegegrundstück beschränkt.
- (5) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Bürgerlichen Recht.

**§ 4**

**Sonderregelung**

- (1) Abweichend von § 2 ist bei besonderen Maßnahmen (z. B. Ausbau), die ausschließlich oder in besonderem Maße dem Verkehrsbedürfnis einzelner Beteiligter dienen, eine Regelung durch Festsetzung einer Sonderumlage entsprechend dem besonderen Vorteil zu treffen.
- (2) Entsprechendes gilt bei einer über den allgemeinen Rahmen hinausgehenden außergewöhnlichen Abnutzung eines Weges durch oder auf Veranlassung einzelner Beteiligter hinsichtlich der Unterhaltungskosten.
- (3) Zum Ausgleich der den übrigen Beteiligten in den Fällen der Absätze 1 und 2 entstehenden Nachteile und zur Vermeidung von unbilliger Härte kann im Einzelfall von der Umlagepflicht Befreiung erteilt werden.
- (4) Wird die Ausführung einer Maßnahme nach Abs. 1 den interessierten Beteiligten überlassen, so muss die Finanzierung vor Baubeginn gesichert sein. Eine Sicherheitsleistung kann verlangt werden.

**§ 5**

**Leistung der Umlagen**

- (1) Der Umlegungsanspruch ist durch Entrichtung der festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach den ortsüblichen Preisen.
- (2) Die Umlagen werden, vorbehaltlich besonderer Regelung nach Abs. 1, einen Monat nach Zustellung des Umlagenbescheids fällig.
- (3) Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376).

**§ 6**  
**Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in der Baulast der Stadt Augsburg stehenden, gewidmeten öffentlichen Feldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 BayStrVG).
- (2) Über die Zulassung einer Sondernutzung entscheidet die Stadt Augsburg
- (3) Zufahrten beteiligter Grundstücke bedürfen keiner Vereinbarung nach Abs. 1, wenn der Weg nicht baulich verändert und der Gemeingebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die beabsichtigte Neuanlage oder wesentliche Änderung ist der Stadt Augsburg mindestens einen Monat vorher unter Beifügung von Lageplan und Beschreibung anzuzeigen.

**§ 7**  
**Auskunftspflicht**

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Augsburg alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06.08.2010 in Kraft.

**Augsburg, den 09.12.2010**  
**gez.**  
**Dr. Kurt Gribl**  
**Oberbürgermeister**